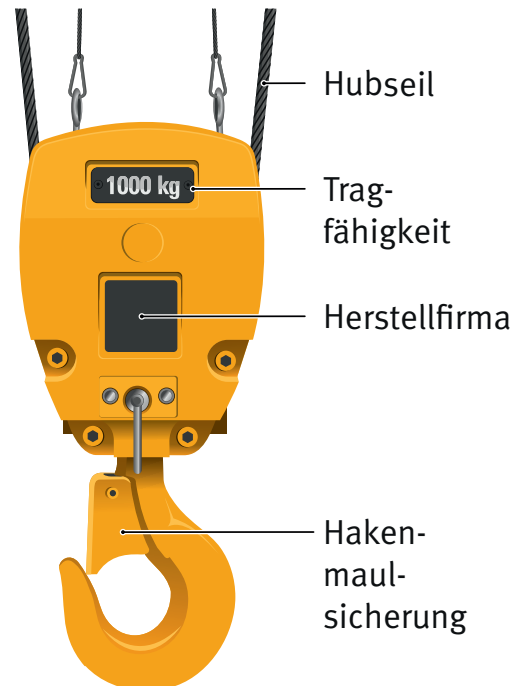
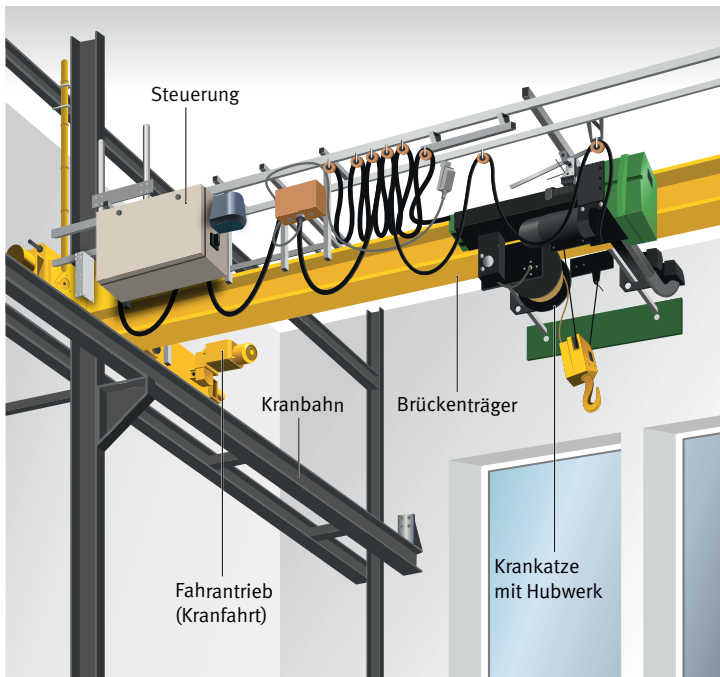


Nr. 020

Stand 10/2020

Arbeitsschutz Kompakt Arbeiten am Kran



Voraussetzungen zum Bedienen von Kranen:

- Mindestalter 18 Jahre; Ausnahme während der Ausbildung unter Aufsicht
- Körperlich und geistig geeignet
- Unterwiesen (ausgebildet) und beauftragt

Verletzungen/Gefährdungen:

Es besteht ein Verletzungsrisiko durch das Getroffenwerden von der Last oder von Anschlagmitteln.

Im Detail liegen bei den verschiedenen Transportphasen folgende mechanische Gefährdungen vor:

- Lastabsturz, verursacht durch Versagen von Bremsen, Hubseil, Anschlagmittel, etc.
- Umkippen der Last, verursacht durch Untergrund, Form der Last, nicht abgeschlagene Anschlagmittel etc.
- Pendeln/Rotation der Last, verursacht durch Schrägzug, Nichtbeachtung der Schwerpunktlage, falsches Anschlagen etc.
- Getroffenwerden durch Anschlagmittel, verursacht durch falsche Benutzung wie Überlastung, Beschädigung an scharfen Kanten, etc.

Vor dem Arbeiten:

- Verwendung der Persönlichen Schutzausrüstung
 - Sicherheitsschuhe, Handschuhe, evtl. Schutzhelm
- Prüfung des Krans auf offensichtliche Mängel
 - Prüfung der Steuerungsfunktionen des Krans
 - Prüfung der Bremsen
 - Prüfung der Notendhalteeinrichtung (Endschalter)
 - Prüfung der Tragmittel (Lasthaken, Hubseil, Hubketten etc.)
 - Prüfung der Anschlagmittel auf Beschädigungen und Tragfähigkeit

Während der Arbeiten:

- Bei allen Kranbewegungen ist die Last oder bei Leerfahrten die Hakenflasche zu beobachten.
- Den Kran nur auf Zeichen einer einweisenden Person steuern, wenn die Beobachtung der Last nicht möglich ist.
- Im Gefahrfall sind Warnzeichen zu geben.
- Lasten sollen nicht über Personen hinweggefahren werden.
Bei kraftschlüssiger Lastaufnahme (z. B. Lasthebemagnet, Vakuumheber etc.) ist der Transport über Personen verboten.

- Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf eindeutige Zeichen der Person, die anschlägt, die einweist oder die verantwortlich ist, bewegt werden.
- Unsachgemäß angeschlagene Lasten dürfen nicht befördert werden.
- Die Steuereinrichtung muss im Handbereich gehalten werden, solange die Last am Kran hängt.
- Endstellungen, die nur durch Notendschalter oder Rutschkupplungen begrenzt sind, dürfen nicht anfahren.
- Krane wie auch Anschlagmittel dürfen nicht über die zulässige Last hinaus belastet werden.
- Personen dürfen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung nicht befördert werden.
- Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, ist der Kranbetrieb unverzüglich einzustellen und die Vorgesetzten bzw. die Fachabteilung sind zu benachrichtigen.
- Kranführer und Kranführerinnen dürfen Krane nur benutzen, wenn sie eingewiesen und beauftragt wurden.
- Kranführer und Kranführerinnen müssen die Persönliche Schutzausrüstung benutzen.

Nach dem Arbeiten:

- Alle Steuereinstellungen auf Nullstellung bringen.
- Den Kranhaken ohne Last hochziehen.
- Netzanschlusschalter/Kranschalter ausschalten.
- Windsicherung einlegen (Kran im Freien).
- Lastaufnahmemittel fachgerecht lagern.

Weitere Informationen:

- DGUV Vorschrift 52 Krane
- DGUV Grundsatz 309-003 Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
- DGUV Information 209-012 Kranführer
- DGUV Information 209-013 Anschläger
- DGUV Information 209-021 Belastungstabellen
- DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln, Kap. 2.8 Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM